

VORSCHLÄGE ZUR VERBESSERUNG DER UVP

Oktober 2025

I. Ausgangslage

Die anstehende Novelle zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) stellt eine entscheidende Weichenstellung für den Umweltschutz in Österreich dar. Sie muss zwei zentrale Ziele erfüllen: die Beendigung des EU-Vertragsverletzungsverfahrens (INFR(2024)2012) durch eine rechtskonforme Umsetzung der UVP-Richtlinie und die Stärkung des Verfahrens als zentrales Instrument für Umwelt-, Klima- und Bodenschutz. ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung warnt eindringlich davor, die Novelle unter dem Deckmantel der "Beschleunigung" zur Aushöhlung von Umweltstandards und Beteiligungsrechten zu verwenden. Österreich gehört zu den EU-Mitgliedstaaten mit den wenigsten UVP-Verfahren. Die mit Gründen versehene Stellungnahme der EU-Kommission vom 7. Mai 2025 belegt detailliert, dass das österreichische UVP-G in wesentlichen Punkten nicht der UVP-Richtlinie entspricht. Dies führt dazu, dass zahlreiche Projekte mit erheblichen Umweltauswirkungen ohne die notwendige umfassende Prüfung genehmigt werden können.

Die Hauptkritikpunkte der EU-Kommission im Vertragsverletzungsverfahren umfassen:

- **Fehlerhafte Definition der "Kapazität":** Die Orientierung an der "beantragten oder genehmigten" anstatt der "technischen" Kapazität eines Vorhabens ermöglicht eine systematische Umgehung der UVP-Pflicht.
- **Unzureichende Kumulationsprüfung:** Die Pflicht zur Prüfung der kumulativen Auswirkungen wird durch die Beschränkung auf "gleichartige" Vorhaben und eine willkürliche 25%-Schwelle massiv eingeschränkt. Die Rechtsprechung des VfGH hat diese Praxis bereits als EU-rechtswidrig eingestuft.
- **Systematische Umgehung bei Projektänderungen:** Die geltenden Regelungen für Änderungen und Erweiterungen ermöglichen eine "Salamitaktik", bei der die UVP-Pflicht durch kleine, aufeinanderfolgende Kapazitätserweiterungen umgangen wird.
- **Zu hohe Schwellenwerte und mangelhafte Standortkriterien:** Für viele Projekttypen sind die Schwellenwerte zu hoch angesetzt. Zudem wird die besondere Empfindlichkeit von Standorten, wie etwa von Feuchtgebieten, ufernahen Bereichen oder Bergregionen, nicht ausreichend berücksichtigt.

II. Lösungsvorschläge

- 1) **Senkung der Schwellenwerte** gerade bei für Österreichs Umwelt kritischen Projekten. Hier hat die Landesumweltanwaltschaft Salzburg bereits 2012 eine Analyse der Schwellenwerte des UVP-G gemacht und eine generelle Halbierung aller Werte vorgeschlagen.¹
- 2) **Verfahren fairer und besser machen** Wahre Beschleunigung wird durch hohe Projektqualität und faire Verfahren erreicht, nicht durch die Beschneidung von Rechten.² Konkret:
 - a. **Kumulationsprüfung stärken:** Die Prüfung kumulativer Effekte muss auf eine umweltzentrierte Sicht umgestellt und von der Beschränkung auf "gleichartige" Vorhaben befreit werden. Durch klarere Rahmenbedingungen für die Kumulationsprüfung im Gesetz kann auch mehr Rechtssicherheit gewährleistet werden. Die Rolle der Einzelfallprüfung muss überarbeitet werden.
 - b. **"Salamitaktik" beenden:** Die Regelungen zu Projektänderungen müssen so gestaltet werden, dass eine schrittweise Erweiterung zur Umgehung der UVP-Pflicht nicht mehr möglich ist.
 - c. **Automatische Zurückweisung von Projekten bei unvollständigen Unterlagen nach Ablauf der gesetzlichen Frist** für das UVP-Verfahren und Verhängung eines Verbots einer neuerlichen Einreichung als Abkühlphase in derselben Dauer. Das sind
 - i. 6 Monate im vereinfachten Verfahren
 - ii. 9 Monate im regulären UVP-Verfahren
 - iii. 12 Monate bei Zuständigkeit des VerkehrsministeriumsDie automatische Zurückweisung bereinigt die Statistik und liefert realistische Zahlen der tatsächlichen Verfahrensdauer abgeschlossener Verfahren. Die Abkühlphase entschärft den Flaschenhals bei den Sachverständigen und begünstigt Projektwerbende, die die Projektunterlagen sorgfältig und vollständig einreichen und ansonsten aufgrund der Überlastung von Behörden und Sachverständigen in der Warteschlange stecken.
 - d. Einrichtung einer **weisungsfreien UVP-Behörde** analog zu Behörden wie der E-Control Austria oder der Rundfunk- und Telekom-Regulierungsbehörde (RTR), die künftig alle UVP-Verfahren vollkonzentriert durchführt. Durch eine eigene, spezialisierte Behörde könnte die Effizienz der Abwicklung, eine einheitliche Entscheidungspraxis und dadurch eine Vereinfachung der Verfahren gewährleistet werden. Vgl. dazu auch das Bekenntnis zu einer Vollkonzentrierung im UVP Verfahren im aktuellen Regierungsprogramm.
 - e. **Abschaffung des vereinfachten UVP-Verfahrens:** Angesichts der Ausweitung von Parteirechten der Bürgerinitiativen durch die Rechtsprechung ist die vereinfachte UVP nicht mehr zeitgemäß und schafft ein unnötig komplexes System.

¹ https://www.arbeiterkammer.at/infopool/wien/Informationen_zur_Umweltpolitik_177.pdf

² Vgl dazu die Studie Nutzen von Umweltverfahren, https://www.oekobuero.at/media/filer_public/86/71/86717804-15be-473e-913d-5bf14214d7f5/ob_boku_studie_nutzen_von_umweltverfahren_2022_fin.pdf

- f. **Keine Überprüfung von Sachverhalten durch bereits in Verfahren tätige Sachverständige.** Es widerspricht dem Grundsatz des fairen Verfahrens, dass im Verlauf des Instanzenzugs Sachverständige zur Prüfung von Sachverhalten herangezogen werden, die bereits davor Rollen im Verfahren innehatten. So kommt es z.B. derzeit in der Praxis vor, dass ein Gericht jene Person als Sachverständige beruft, die davor die Beschwerdebeantwortung für Projektwerbende verfasst hat.

Sachverstand ist ein wesentliches Thema im Verfahren. Eine Stärkung der Ressourcen für Amtssachverständige ist dringend nötig und gewährleistet auch die Unabhängigkeit der Untersuchungen. Für das Bundesverwaltungsgericht müssen verstärkt Ressourcen bereitgestellt werden, da dieses keinen eigenen ASV-Apparat hat.

3) Partizipation und Rechtsstaatlichkeit stärken: Die Beteiligung der Öffentlichkeit und von Umweltorganisationen ist ein Erfolgsfaktor für qualitativ hochwertige Projekte und deren Akzeptanz.

- a. **Die Rücknahme der Verschärfung der Anerkennungsvoraussetzungen für Umweltschutzorganisationen.** Mit der vorletzten UVP-G Novelle wurden die Voraussetzungen für die Anerkennung von Umweltschutzorganisationen gem § 19 Abs 7 UVP-G drastisch verschärft. Neben einer immer wiederkehrenden Überprüfung alle drei Jahre müssen Vereine nun auch eine Mindest-Mitgliederzahl nachweisen. Dieses Kriterium widerspricht völker-, unions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben³ und sollte, wie die regelmäßige anlasslose Überprüfung, abgeschafft werden. Der Aarhus Einhaltungsausschuss ACCC hat diese Verschärfungen kritisch aufgenommen und es droht eine weitere Verurteilung Österreichs vor der Vertragsstaatenkonferenz im November 2025.
- b. **Schaffung eines Beteiligungsfonds:** Um Waffengleichheit zwischen finanziell starken Projektwerbenden und gemeinnützigen Umweltorganisationen herzustellen, braucht es einen Fonds zur Finanzierung von Gutachten und Rechtsvertretung.
- c. **Strategische Umweltprüfungen (SUP) stärken:** Verbindliche und partizipative SUPs können Konflikte frühzeitig lösen und nachfolgende UVP-Verfahren entlasten. Dazu braucht es auch Mindeststandards für gute SUP-Verfahren, die auch durch die RED III aufgewertet wurden (z.B. nach dem Vorbild des Wiener Modells der SUP am Runden Tisch).

4) Entscheidungsgrundlagen stärken:

Umfassende **Analyse**, weshalb – abgesehen von mangelnder Akzeptanz – vereinzelt Projekte überdurchschnittliche Verfahrensdauern aufweisen. Im Bereich der Stromnetze könnte das z.B. daran liegen, dass der gesetzliche Rahmen nur mangelhafte Vorgaben und Standards definiert, an denen sich alle Verfahrensbeteiligte orientieren können (z.B. Schwellenwerte für elektromagnetische Strahlung oder Lärm) und daher in den Verfahren oft strittig ist, welche Werte als zumutbar gelten und entsprechende Gutachten die jeweils eigene Position untermauern sollen. Ebenso scheint das Fehlen eines strukturierten und transparenten Trassenwidmungsverfahrens zu Widerstand und damit Verzögerungen im UVP-Verfahren zu führen. Auf Basis dieser Analyse können dann gezielt Beschleunigung in Verfahren erwirkt werden und immer kompliziertere “Beschleunigungsregeln” verhindert werden.

³ https://www.oekobuero.at/files/402/ub_3_ob_studie_anerkennungskriterien_uvp-g.pdf

III. RED III Umsetzung beachten, UVP Image stärken

Die öffentliche Debatte über die UVP wird oft von der falschen Darstellung geprägt, sie sei ein langwieriger "Projektverhinderer". Diese Behauptung ist nachweislich falsch und schadet dem Ansehen eines unserer wichtigsten Umwelt- und Planungsinstrumente. Gleichzeitig darf die Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie (RED III) nicht als Vorwand dienen, um notwendige Umweltprüfungen pauschal auszuhebeln. Entgegen der oft rezipierten Meinung funktionieren UVP-Verfahren in Österreich gut und rasch, insbesondere wenn die Öffentlichkeit frühzeitig eingebunden wird.

- **Verfahrensdauer:** Ab dem Zeitpunkt, an dem alle Unterlagen vollständig vorliegen, dauert ein UVP-Verfahren im Schnitt nur sieben Monate.
- **Verzögerungen durch Projektwerbende:** Fast die Hälfte der oft kritisierten Verfahrensdauer wird durch unvollständige oder mangelhafte Projektunterlagen der Einreichenden verursacht. In dieser Phase hat die Öffentlichkeit keinerlei Beteiligungsrechte. Besonders bei Wasserkraftprojekten führt die mangelnde Qualität der Unterlagen zu extremen Verzögerungen, wie die Beispiele Limberg III (79 Monate bis zur Vollständigkeit) oder Kaunertal (seit 2012 in Verbesserung) zeigen.
- **Erfolgsbeispiele bei Erneuerbaren:** Zahlreiche Windkraftprojekte belegen, dass UVP-Verfahren sehr schnell abgeschlossen werden können, oft in nur 6 Monaten (z.B. Windpark Andau, Gattendorf) oder sogar in 3,5 Monaten (Windpark Gols).

Die UVP ist somit kein Verhinderer, sondern ein **Garant für Qualitätssicherung, Rechts- und Planungssicherheit**. Sie sorgt für die Berücksichtigung von Wechselwirkungen im Ökosystem und führt durch Öffentlichkeitsbeteiligung zu einer höheren Akzeptanz von Projekten.

RED III bei Umsetzung mitdenken

Die EU-Richtlinie zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien (RED III) sieht zwar Erleichterungen bei Genehmigungsverfahren vor, erteilt aber keinen Freibrief zur Umgehung notwendiger Umweltprüfungen.

- **Ausnahmen nur in ausgewiesenen Gebieten:** Die von RED III vorgesehenen Ausnahmen von der UVP-Pflicht gelten nur in speziell ausgewiesenen "Beschleunigungsgebieten" und unter Einhaltung von Minderungsmaßnahmen. Sie können nicht als Rechtfertigung für eine generelle Nichtumsetzung der UVP-Richtlinie im restlichen Staatsgebiet herangezogen werden.
- **UVP sichert naturverträgliche Energiewende:** Gerade beim Ausbau der Erneuerbaren ist die UVP unerlässlich, um sicherzustellen, dass dieser naturverträglich erfolgt. Insbesondere bei der Wasserkraft, die in Österreich bereits stark ausgebaut ist, wird zunehmend in sensible Gebiete vorgedrungen, was einen besonders hohen Prüfaufwand erfordert. Die UVP ist das richtige Instrument, um hier eine sorgfältige Abwägung zu gewährleisten.

Die Novelle 2025 muss daher die UVP als das stärken, was sie ist: ein effizientes Werkzeug für die Umsetzung qualitativ hochwertiger und nachhaltiger Projekte, das Rechtsfrieden schafft und die Akzeptanz in der Bevölkerung sichert.